

HEIKE FÖRSTNER-REICHSTEIN

Anteilstausch und Abfindung bei Verschmelzung mit Genossenschaften

Band 56 der Reihe „Veröffentlichungen“ des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, ISBN 978-3-924677-38-1, 366 S. und L Seiten, Nürnberg 2010.

Das Problem

Der Konzentrationsprozess durch Verschmelzungen von Genossenschaften vollzog sich seit Gründung der ersten Genossenschaften fast ausschließlich innerhalb des Genossenschaftssektors. Dies war bis zur Einführung des Umwandlungsgesetzes im Jahre 1995 auch nicht weiter verwunderlich, da den eingetragenen Genossenschaften Verschmelzungen mit anderen Rechtsformen gesetzlich nicht erlaubt waren. Spätestens seit den Problemen einiger Banken in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts wird im Bankensektor u. a. auch über die Zusammenarbeit von Kreditgenossenschaften und Sparkassen bis hin zu Verschmelzungen nachgedacht. Bei diesen sog. Mischverschmelzungen mit Genossenschaften ist ein Hauptproblem im Umwandlungsrecht beheimatet – die Regelungen der Anteilsbewertung zur Abfindung ausscheidungswilliger Anteilsinhaber sowie zur Bestimmung eines angemessenen Umtauschverhältnisses. Denn dabei stößt gewöhnlich das genossenschaftliche Nominalwertprinzip ohne eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert ihrer Genossenschaft auf das kapitalistische Realwertprinzip. Aber auch das Problem der Aufnahme und Zulassung von Mitgliedern ohne genossenschaftsspezifische Förderfähigkeit in eine Genossenschaft als aufnehmendem Rechtsträger ist zu lösen.

Der Forschungsansatz

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den genossenschaftsspezifischen Grundlagen zu Beginn der Arbeit lassen einerseits Rückschlüsse zur Notwendigkeit der Förderfähigkeit der Mitglieder als auch andererseits auf eine nach den Grundsätzen des UmwG geforderte „angemessene“ Bewertung und auf ein „angemessenes“ Umtauschverhältnis der Anteile zu.

Weiter wird mit Hilfe eines Rechtsformenvergleichs das genossenschaftsübliche Nominalwertprinzip auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Dabei werden die verschiedenen rechtsform- und umwandlungsspezifischen Be-

sonderheiten der unterschiedlichen umwandlungsfähigen Rechtsträger herausgearbeitet und mit den zu Beginn der Arbeit dargelegten genossenschaftsspezifischen Besonderheiten verglichen. Anschließend werden die für die Genossenschaft bedeutenden Punkte aus der zur angemessenen Bewertung umfangreichen aktienrechtlichen Rechtsprechung herausgearbeitet und mit den bisherigen Bewertungsvorschlägen für Genossenschaften abgeglichen. Daraus wird für jede Rechtsform (AG, GmbH, e.V., oHG/KG, eG), die mit einer eingetragenen Genossenschaft verschmolzen werden kann, ein Bewertungsmodell unter Berücksichtigung der genossenschaftsspezifischen Besonderheiten entwickelt.

Die Ergebnisse

Die rechtsformvergleichende Arbeit präsentiert erstmals eine zusammenhängende Darstellung der rechtsformübergreifenden Verschmelzungsmöglichkeiten unter Beteiligung von Genossenschaften. Im Ergebnis hindert grundsätzlich selbst eine fehlende Förderfähigkeit der übertragenden Anteilsinhaber bei einer Verschmelzung auf eine übernehmende Genossenschaft das wirksame Entstehen der genossenschaftlichen Mitgliedschaft nicht. Weiter wurde gezeigt, dass ausscheidungswilligen Gesellschaftern von Kapital- und Personenhandelsgesellschaften sowie Vereinsmitgliedern bei der Verschmelzung auf eine übernehmende Genossenschaft eine an deren Unternehmenswert orientiert angemessene Barabfindung zusteht. Wird hingegen eine Genossenschaft auf einen anderen Rechtsträger übertragen, erhalten die ausscheidungswilligen Genossenschaftsmitglieder nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung – die von den Interessenvertretern bewusst so gewünscht wurde – grundsätzlich nur ihr Geschäftguthaben ausbezahlt ohne Berücksichtigung ihres inneren Wertes. Diese Regelungen hält die Verfasserin nicht für verfassungskonform und unterbreitet entsprechende Vorschläge zur Gesetzesänderung.

Beim Anteilstausch ist nach den in der Arbeit entwickelten Ergebnissen grundsätzlich allen beteiligten Anteilshabern, d. h. auch allen beteiligten Genossenschaftsmitgliedern, der innere Wert ihrer Anteile mit Hilfe eines angemessenen Umtauschverhältnisses auf der Grundlage der überschussorientierten Bewertungsverfahren zu gewähren. Lediglich bei der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Genossenschaft haben die Gesellschafter der übertragenden Kapitalgesellschaft einen gesetzlichen Anspruch auf die Gutschrift ihrer vollen Werte als Geschäftsguthaben bei der übernehmenden Genossen-

schaft. Die inneren Werte der Altmitglieder werden hingegen nicht berücksichtigt, was ebenfalls als eine verfassungswidrige Eigentumsbeschränkung zu werten ist.

Mit Hilfe der beiden vorgeschlagenen Gesetzesänderungen könnte die schon lange überfällige Gleichbehandlung der Genossenschaftsmitglieder bei der Verschmelzung gewährleistet werden und die Rechtsform der Genossenschaft wäre in ihrer Attraktivität als Verschmelzungspartner anderen Rechtsformen gleichgestellt.

Diese Veröffentlichung, zum Preis von 69,90 € plus Versandkosten (4,00 € Inland, 7,00 € Ausland), erhalten Sie beim
Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg
Findelgasse 7/9, 90402 Nürnberg, Deutschland
E-Mail: info@genossenschaftsinstitut.de Fax: +49 (0)911 / 20 55 59 20
<http://www.genossenschaftsinstitut.de> Tel.: +49 (0)911 / 20 55 59 0